

Interpellation Gubser-Oberhelfenschwil (8 Mitunterzeichnende):
«Welche Funktionen sind für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft nebenberuflich zulässig?»

Anlässlich einer Tagung des Schweizerischen Tierschutzes STS nahm auch ein Angestellter der Staatsanwaltschaft des Kantons St.Gallen, Herr Jörg Gross teil. Er hatte sich mit zwei Funktionen eingeschrieben: Staatsanwaltschaft St.Gallen und Tierschutzverein St.Gallen.

Angesichts der Tatsache, dass Verstösse gegen den Tierschutz durchaus auch eine Staatsanwaltschaft beschäftigen kann, erachte ich es als fragwürdig, wenn Personen deren Amtsauftrag darin besteht, unabhängig und unvoreingenommen Belastendes wie Entlastendes für den Angeeschuldigten zusammen zu tragen, gleichzeitig Mitglied der Staatsanwaltschaft sind.

Es ist nun merkwürdig, dass sich eine Person, die auf einer Staatsanwaltschaft arbeitet, sich mit dieser Amtsbezeichnung listen lässt, sich zugleich auch mit seiner Mitgliedschaft in einer Sektion des STS bekennt. Nach aussen entsteht der Eindruck, als ob der STS einen Vertreter in der Staatsanwaltschaft des Kantons St.Gallen eingeschleust habe.

Ich bitte Sie, mir folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist die Regierung sich bewusst, dass eine leitende Person der Staatsanwaltschaft sich gegenüber Dritten in Personalunion als Vertreter der Staatsanwaltschaft und als Mitglied des Schweizerischen Tierschutzes (STS) ausgibt?
2. Erfolgen solche Engagements als Vertreter der Staatsanwaltschaft und des STS auf Anweisung?
3. Welche Regelung besteht für Angestellte der Staatsanwaltschaft in Bezug auf Mitgliedschaft bei Organisationen?
4. Kann die berufliche Funktion in der Staatsanwaltschaft von Herr Gross neutral ausgeübt werden?
5. Wie wird der Besuch von Tagungen, wie sie Herr Gross am 21. April 2011 besucht hat, entschädigt?»

27. April 2011

Gubser-Oberhelfenschwil

Gartmann-Mels, Güntensperger-Mosnang, Hug-Muolen, Lusti-Uzwil, Sturzenegger-Flums, Thalmann-Kirchberg, Wachter-Bad Ragaz, Widmer-Mosnang